

## Statuten

der

### Genossenschaft der Pfarrei Heiliggeist

---

#### A) Firma, Sitz und Zweck

##### Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma **Genossenschaft der Pfarrei Heiliggeist** besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Basel gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

##### Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung des Pfarreilebens der römisch-katholischen Pfarrei Heiliggeist in Basel und die Unterstützung von sozialen Werken.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Die Genossenschaft kann Zuwendungen und Beiträge an die von ihr unterstützten Personen oder Werke ausrichten. Sie kann hierfür ihren Ertrag, ihr Kapital sowie freiwillige Zuwendungen der Genossenschafter oder Dritter verwenden.

---

#### B) Mitgliedschaft

##### Art. 3 Erwerb

Genossenschafter werden können: Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben; juristische Personen gemäss ZGB und Genossenschaften.

Sie können sich schriftlich um Aufnahme in die Genossenschaft bewerben. Über die Aufnahme neuer Genossenschafter entscheidet die Verwaltung.

**Art. 4 Verlust**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung, Tod oder Auflösung eines Genossenschafters.

**Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats hin erfolgen.

**Art. 6 Ausschliessung**

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Statuten und/oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt oder wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr vorhanden sind.

**Art. 7 Tod/Auflösung**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod bzw. der Auflösung des Genossenschafters.

---

**C) Anteilscheine, Rückzahlung und Haftung**

**Art. 8 Anteilscheine**

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von CHF 25.– verpflichtet.

Die Verwaltung bestimmt, in welchem Umfang die Genossenschafter weitere Anteilscheine erwerben können. Pro Anteilschein wird nur ein Berechtigter anerkannt.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

**Art. 9 Übertragung**

Werden Anteilscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim Abtreter.

#### **Art. 10 Rückzahlung**

Ausgeschiedene Genossenschafter bzw. deren Erben haben weder Anspruch auf Rückzahlung der für den Anteilschein gemachten Einzahlungen noch auf anderweitige Abfindungsansprüche.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

---

### **D) Organe der Genossenschaft**

#### **Art. 12 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle.

#### **Art. 13 Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten und der Verwaltungsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, soweit solche zu erstellen sind;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 14 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Genossenschafter hat, durch mindestens drei Genossenschafter schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail an die Genossenschafter und durch Publikation im römisch-katholischen Pfarrblatt der Nordwestschweiz „Kirche heute“.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Anträge von Genossenschaf tern für die Generalversammlung sind der Verwaltung bis spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen und den Genossenschaf tern per E-Mail bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

#### **Art. 15 Stimmrecht**

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht möglich.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

#### **Art. 16 Leitung, Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes von der Verwaltung bezeichnetes

Verwaltungsmitglied. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Vorbehalten bleibt im weiteren Art. 26 dieser Statuten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

#### **Art. 18 Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Verwaltungsmitgliedern, welche von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Während der Amtsdauer austretende Verwaltungsmitglieder werden durch die nächste Generalversammlung ersetzt.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

#### **Art. 19 Sitzungen, Protokoll**

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Verwaltungsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verwaltungssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Art. 20 Beschlussfassung**

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Verwaltungsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

## **Art. 21 Befugnisse**

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern;
- Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen;
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

## **Art. 22 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle, die eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung vornimmt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

- 10 % der Genossenschafter;
- Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

## **Art. 23 Anforderungen und Pflichten**

Für die Anforderungen, Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Art. 727c ff. OR.

---

## **E) Buchführung und Gewinnverwendung**

### **Art. 24 Buchführung**

Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht mit dem Bericht der Revisionsstelle zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung per E-Mail an die Genossenschafter zur schicken.

### **Art. 25 Verwendung des Reingewinns**

Ein Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

---

## **F) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**

### **Art. 26 Auflösungsbeschluss**

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

**Art. 27 Verwendung eines Liquidationsüberschusses**

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden einen Überschuss, so ist dieser der Pfarrei Heiliggeist zur Verfügung zu stellen.

---

**G) Bekanntmachungen und Mitteilungen**

**Art. 28 Bekanntmachungen**

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

**Art. 29 Mitteilungen**

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen per E-Mail. Vorbehalten bleibt Art. 14. Jeder Genossenschafter hat selber dafür Sorge zu tragen, dass er eine gültige E-Mail-Adresse bei der Genossenschaft hinterlegt.

Die vorliegenden totalrevidierten Statuten sind anlässlich der Generalversammlung am 25. Mai 2016 festgesetzt worden.